

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
Link	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 22. Dezember 1998)
Link	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 1998 (vom 19. Dezember 2001)
Link	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 1998 (vom 23. Dezember 2003)
Link	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 1998 (vom 28. Dezember 2009)
Link	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 1998 (vom 19. April 2011)
Link	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 18. Dezember 2013)
Link	Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 30. März 2015)

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

Vom 22. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in der Sitzung am 14. Dezember 1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	72,00 DM,
für den zweiten Hund	120,00 DM,
für den dritten und jeden weiteren Hund	180,00 DM.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 6

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen untergebracht sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde, für welche die Befreiung in Anspruch genommen werden soll, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 9 Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dies der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs.2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn bleibt, ausgegeben.

(2) Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn gibt alle 2 Jahre neue Hundesteuermarken aus.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zurückzugeben.

§ 11
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zum Hundesteuergesetz vom 8. Februar 1982 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zum Hundesteuergesetz vom 16. Dezember 1993 außer Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 22. Dezember 1998

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Dr. Richard)
1. Stadtrat

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn wurde am 30. Dezember 1998 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 11. Januar 1999

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Schardt)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 1998

Vom 19. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000, I S. 2) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 17. Dezember folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	54,00 EURO
für den zweiten Hund	120,00 EURO
für den dritten und jeden weiteren Hund	180,00 EURO

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 EURO

2. Als § 5 a wird eingefügt:

§ 5 a Gefährliche Hunde

(1) Gefährlich sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren anzunehmen ist. Bei den folgenden Rassen und Gruppen von gefährlichen Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden werden die in Satz 1 genannten Eigenschaften

1. unwiderleglich vermutet (Kampfhund):

a) American Pitbull Terrier oder Pit Bull Terrier,

- b) American Stafford Terrier oder American Staffordshire Terrier,
 - c) Staffordshire Bullterrier.
2. solange vermutet, bis der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch eine Begutachtung des Hundes (Wesensprüfung) durch einen geeigneten Sachverständigen oder eine geeignete sachverständige Stelle nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:
- a) American Bulldog,
 - b) Bullmastiff,
 - c) Bullterrier,
 - d) Bordeaux Dogge, Dogue de Bordeaux,
 - e) Dogo Argentino,
 - f) Fila Brasileiro,
 - g) Kangal (Karabash),
 - h) Kaukasischer Owtscharka,
 - i) Mastiff,
 - j) Mastin Espanol,
 - k) Mastino Napoletano,
 - l) Tosa Inu.

(2) Gefährlich sind auch die Hunde, die

1. durch Zucht, Haltung Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen.
2. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah.
3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben und
4. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 19. Dezember 2001

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 1998 wurde am 31. Dezember 2001 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Limburg a. d. Lahn, 2. Januar 2002

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Raab)
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 1998

Vom 23. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 16. September 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5a erhält folgende Fassung:

§ 5a Gefährliche Hunde

(1) Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen.

(2) Als gefährlich im Sinne des Abs. 1 gelten somit insbesondere folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka,
10. Mastiff,
11. Mastino Napoletano.

(3) Als gefährlich gelten auch die Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.“

Artikel 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen untergebracht sind.

(2) Eine Steuerbefreiung nach (1) a) ist nur für einen Hund möglich.“

Artikel 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde, für welche die Befreiung in Anspruch genommen werden soll, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die Hunde nicht als gefährliche Hunde im Sinne des § 5a dieser Satzung gelten.

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 23. September 2003

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 1998 wurde am 26. September 2003 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 26. September 2003

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Raab)
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)

3.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 1998

Vom 28. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 9. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5a erhält folgende Fassung:

§ 5a Gefährliche Hunde

(1) Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen.

(2) Als gefährlich im Sinne des Abs. 1 gelten somit insbesondere folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka
10. Rottweiler

(3) Als gefährlich gelten auch die Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 28. Dezember 2009

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 1998 (vom 28. Dezember 2009) wurde am 30. Dezember 2009 im Nassauer Tageblatt und in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung trat am 1. Januar 2010 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 4. Januar 2010

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Wolf)
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 1998

Vom 19. April 2011

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 14. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5a erhält folgende Fassung:

§ 5a Gefährliche Hunde

(1) Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen.

(2) Als gefährlich im Sinne des Abs. 1 gelten somit insbesondere folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka
9. Rottweiler

(3) Als gefährlich gelten auch die Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft

Limburg a. d. Lahn, 19. April 2011

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 1998 (vom 19 April 2011) wurde am 23. April 2011 im Nassauer Tageblatt und am 28. April 2011 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 28. April 2011

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsoberrat

[zurück zum Seitenstart](#)

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 18. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Neufassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 16. Dezember 2013 die folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	66,00 Euro
für den zweiten Hund	147,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	219,00 Euro

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 729,00 Euro

§ 5a erhält folgende Fassung:

§ 5a Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 18. Dezember 2013

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 18. Dezember 2013) wurde am 21. Dezember 2013 im Nassauer Tageblatt und am 23. Dezember 2013 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 23. Dezember 2013

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 30. März 2015

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 23. März 2015 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen untergebracht sind,
- b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim im Satzungsgebiet, in dem sie untergebracht waren, dauerhaft übernommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 12 Monate nach Übernahme aus dem Tierheim.

(3) Eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 und Absatz 2 b) ist jeweils nur für einen Hund möglich.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 30. März 2015

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 30. März 2015) wurde am 31. März 2015 in der Nassauischen Neuen Presse und dem Weilburger Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 31. März 2015

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Wolf)
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)